



## Richtlinie für Kampfrichterausbildung und Kampfrichterwesen im BFV

### 1. Grundsätze

- 1.1. Das Kampfrichterwesen in Bayern untersteht dem VP Sport und wird durch den Kampfrichterobmann ausgeübt, soweit dieser berufen wurde.
- 1.2. Der Kampfrichterobmann legt Ausbildungs- und Prüfungstermine fest. Er nimmt die Kampfrichterprüfungen ab, wobei er die Aufgabe für konkrete Prüfungen delegieren kann.
- 1.3. Alle Kampfrichter haben sich so zu verhalten, dass ihr Auftreten angemessen ist. Sie sollen insbesondere ordentlich gekleidet sein und über die notwendigen Regelkenntnisse sowie Durchsetzungsfähigkeit verfügen. Zu den Einzelheiten wird auf die als Anlage 1 beigefügten *Grundregeln für Kampfrichter* verwiesen.
- 1.4. Als Kampfrichter soll nur eingesetzt werden, wer die nötigen persönlichen und fachlichen Eigenschaften vorweisen kann.
- 1.5. Ein Mindestalter für Kampfrichter gibt es nicht, allerdings sollen die Kampfrichter über die notwendige persönliche und fachliche Stabilität verfügen, um auch kritische Gefechte leiten zu können.
- 1.6. CN-, B- und A-Lizenzen verfallen nach den Regelungen von DFB und FIE mit Erreichen des 60. Lebensjahres. Für Bayern ist ein Höchstalter nicht vorgesehen, so dass diese Lizenzen als D-Lizenzen fortgeführt werden. Auch hier sollte der Kampfrichter allerdings nach seinen persönlichen und fachlichen Eignungen noch in der Lage sein, ein Gefecht ordnungsgemäß zu leiten.
- 1.7. Kampfrichter, die Mitglied in einem Verein des BFV sind, unterliegen der Gerichtsbarkeit des BFV.
- 1.8. Der Kampfrichter ist für die Leitung des Gefechts, die Entscheidung über die Treffer, die Einhaltung der Regeln sowie für die Ordnung an der Bahn verantwortlich. Im Übrigen wird auf die definierten Aufgaben der Kampfrichter und die Regelungen im *FIE-Reglement* verwiesen. Der Kampfrichter hat sich hinsichtlich der geltenden Regel auf einem aktuellen Stand zu halten.
- 1.9. Gegen Entscheidungen der Kampfrichter ist der Protest zum Technischen Direktorium möglich. Das TD ist an die Tatsachenfeststellungen (Tatsachenentscheidungen) des Kampfrichters gebunden und kann ausschließlich die Regelauslegung überprüfen.
- 1.10. Das TD kann eine Protestgebühr von bis zu 50,00 EUR verlangen, die bei Erfolg des Protestes zurück zu erstatten ist.
- 1.11. Gegen TD-Entscheidungen und die Rechtmäßigkeit des Turniers kann Einspruch zum Präsidium des BFV eingelegt werden. Dieses entscheidet abschließend. Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich.
- 1.12. Bei auf dem Turnier ausgesprochenen Schwarzen Karten hat der Kampfrichter eine Stellungnahme an das TD zu fertigen. Dieses teilt die Schwarze Karte unter Weiterleitung der Stellungnahme des Kampfrichters dem Präsidium des BFV mit. Das Präsidium führt dann ein Disziplinarverfahren durch und entscheidet über weitergehende Strafen (Geldstrafen, Sperren). Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Klage zum Ehrengericht möglich. Letzteres entscheidet abschließend.
- 1.13. Von allen Fechtern und sonstigen Beteiligten (Betreuer, Zuschauer etc.) wird erwartet, dass sie sich so verhalten, dass die Kampfrichter in der Lage sind, ihrer Aufgabe nachzukommen.
- 1.14. Vereine, die Turniere ausrichten, sollen nur Kampfrichter einsetzen, die in der Lage sind, ein Gefecht sicher und ordnungsgemäß zu leiten. Für Bayerische Meisterschaften sollen die Kampfrichter mindestens über eine D-Lizenz verfügen, für sonstige Turniere gibt es insoweit keine Vorgaben, allerdings ist auf die Qualifikation zu achten.
- 1.15. Von Kampfrichtern wird erwartet, dass sie sich in Lehrgängen und durch Einsätze theoretisch und praktisch fortbilden.

### 2. Kampfleiterlizenzen

- 2.1. Kampfrichterlizenzen werden in verschiedenen Kategorien verliehen.
- 2.2. Die höchsten Lizenzen sind A- und B-Lizenzen. Sie berechtigen dazu, auf internationalen Turnieren zu jurieren. Sie werden durch die FIE verliehen. Auf die Regelungen der FIE wird verwiesen.

- 2.3. Die CN-Lizenz wird durch den DFB verliehen und berechtigt zum Jurieren auf nationalen Turnieren (z.B. Deutschen Meisterschaften). Auf die Regelungen des DFB wird verwiesen. Fechter aus Vereinen, die Mitglied im BFV sind, müssen sich über den Kampfrichterobmann des BFV zu Prüfungen des DFB melden.
- 2.4. Die D-Lizenz wird durch den BFV verliehen. Sie berechtigt dazu, auf Landesverbandsebene und insbesondere bei Bayerischen Meisterschaften als Kampfrichter tätig zu sein. Sie wird nach den unten aufgeführten Vorschriften (vgl. 3.3.) erworben. Auf die als Anlage 2 beigefügte *Prüfungsordnung* wird verwiesen. Sie ist Voraussetzung für eine Meldung des Fechters zur CN-Prüfung durch den BFV.
- 2.5. Die E/F-Lizenz wird durch den BFV bzw. die Fechtbezirke verliehen. Sie berechtigt dazu, auf Bezirksebene als Kampfrichter tätig zu sein. Sie kann nach den unten aufgeführten Vorschriften (vgl. 3.4.) erworben werden.

### 3. Erwerb von Kampfleiterlizenzen

- 3.1. Kampfrichterlizenzen werden durch den BFV verliehen. Die Erteilung setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen sowie das Bestehen einer Prüfung voraus.
- 3.2. Um eine Lizenz zu erhalten, muss ein Kampfrichter die nachfolgenden **allgemeinen Voraussetzungen** erfüllen:
  - 3.2.1. Der Teilnehmer muss Mitglied in einem Verein sein, der dem BFV angehört. Er muss von seinem Verein beim BFV gemeldet sein. Der Kampfrichterobmann kann im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden auch Personen zur Prüfung zulassen, die in anderen Landesverbänden Mitglied sind.
  - 3.2.2. Der Teilnehmer muss über die notwendige Reife und hinreichende persönliche und fachliche Qualifikationen verfügen, um als Kampfrichter tätig zu sein. Er soll möglichst eigene Erfahrungen im Fechten und als Kampfrichter (im Training) gesammelt haben.
  - 3.2.3. Der Teilnehmer muss sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet haben. Neben dem Besuch von Lehrgängen wird ein Eigenstudium des Reglements vorausgesetzt.
- 3.3. **E/F-Lizenz:**  
 Zum Erwerb der E/F-Lizenz sind folgender Voraussetzungen nötig:
  - 3.3.1. Der Teilnehmer muss vor der Prüfung an einem Kampfrichterlehrgang auf Bezirksebene teilgenommen haben, alternativ ist auch die Teilnahme an der Theorie des Übungsleiterlehrgangs möglich, sofern dieser Regelkunde beinhaltet.
  - 3.3.2. Die jeweiligen Lehrgänge nebst Ausbilder und Ausbildungsinhalt sind vorab mit dem Kampfrichterobmann abzustimmen und von diesem zu genehmigen. Lehrgänge, die nicht vom Kampfrichterobmann genehmigt sind, werden nicht anerkannt und berechtigen nicht zum Erwerb der E/F-Lizenz.
  - 3.3.3. Vor Erwerb der E/F-Lizenz muss ein Kandidat hinreichend Einsätze in der Praxis nachweisen. Er sollte auf mindestens 3 Turnieren auf Bezirksebene oder höher unter Beobachtung eingesetzt gewesen sein. Die Teilnahme ist von der Turnierleitung zu bestätigen.
  - 3.3.4. Der Kandidat hat eine Prüfung abzulegen, die aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht. Die theoretische Prüfung erfolgt schriftlich und soll aus 30 Fragen bestehen, von denen der Kandidat mindestens 25 richtig beantworten muss. Die Fragen sind vom veranstaltenden Bezirk (bzw. vom Lehrwart beim Übungsleiter) zu erstellen und müssen vom Kampfrichterobmann genehmigt werden. Die Prüfungszeit beträgt 45 Min. Die ausgefüllte Prüfung ist an den Kampfrichterobmann zu übermitteln.  
 Beantwortet ein Kandidat nur 20 Fragen richtig, so findet eine mündliche Nachprüfung statt, bei der der Kandidat fünf weitere Fragen mündlich beantworten muss. Fragen und Ergebnis sind schriftlich festzuhalten und an den Kampfrichterobmann zu übermitteln.  
 Der praktische Teil der Prüfung soll im Rahmen eines Turniers erfolgen, wobei die Teilnehmer auf die Prüfung hinzuweisen sind. Es wird durch den vom Veranstalter mit Zustimmung des Kampfrichterobmanns bestellten Prüfer die Korrektheit der Entscheidungen, die Konsequenz, das Auftreten an der Bahn (inkl. hinreichender Bekleidung) sowie die Kenntnis der vorgeschriebenen Handzeichen bewertet. Der Verlauf der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten, welches an den Kampfrichterobmann übermittelt werden muss.
  - 3.3.4. Nach Überprüfung des Ergebnisses der Prüfung durch den Kampfrichterobmann erteilt der BFV die E/F-Lizenz über den zuständigen Bezirksfechtwart.
  - 3.3.5. Teile der Lehrgänge zum Erwerb der E/F-Lizenz kann der Kampfrichterobmann für den Erwerb der D-Lizenz anerkennen, dies ist aber nicht zwingend.
- 3.4. **D-Lizenz**  
 Der Erwerb der D-Lizenz ist wie folgt geregelt:
  - 3.4.1. Der Teilnehmer muss vor der Prüfung mindestens einen Kampfrichterlehrgang des BFV oder eine vergleichbare Veranstaltung besucht haben. Letztere muss durch den Kampfrichterobmann oder einen von ihm beauftragten Vertreter geleitet werden. Der

- Kampfrichterobmann kann nach Ermessen entscheiden, inwieweit er vorherige Veranstaltungen (z.B. Kurse für E/F-Lizenzen oder Kurse in anderen Landesverbänden) anerkennt.
- 3.4.2. Daneben soll der Teilnehmer auf mindestens zwei Bayerischen Meisterschaften bzw. größeren Turnieren (Q-Turniere für die Bayerische Rangliste/ Bavarian Open) sowie drei sonstigen Turnieren im Rahmen der Ausbildung Erfahrung gesammelt haben. Der Einsatz ist durch die Turnierleitung im Fechtpass zu bestätigen. Bei den größeren Turnieren/ Meisterschaften kann die Bestätigung nur durch ein anwesendes Mitglied des Vorstandes des BFV, den Kampfrichterobmann oder den Fachwart der jeweiligen Waffe erfolgen. Dieser soll den Anwärter während des Turniers beobachten und beurteilen.
  - 3.4.3. Weist der Anwärter alle oben genannten Voraussetzungen auf, kann er sich der Prüfung unterziehen. Diese besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Prüfungsteil. Beide Teile müssen nicht notwendig an einem Tag stattfinden, sondern können, je nach Erfordernis des Wettkampfkalenders, auch getrennt in verschiedener Reihenfolge abgehalten werden.
  - 3.4.4. Die theoretische Prüfung wird schriftlich abgehalten und enthält 30 Fragen. Werden hiervon 27 korrekt beantwortet, ist die Prüfung bestanden. Beantwortet der Prüfling nur 25 Fragen richtig, hat unmittelbar im Anschluss eine mündliche Nachprüfung zu erfolgen. Bei dieser müssen zwei Fragen korrekt beantwortet werden, um die Theorieprüfung noch zu bestehen. Die Prüfungszeit für den schriftlichen Test beträgt 45 Min zuzüglich Vor- und Nachbesprechung. Die mündliche Prüfung ist zu protokollieren.
  - 3.4.5. Der praktische Teil der Prüfung soll im Rahmen eines Turniers erfolgen, wobei die Teilnehmer auf die Prüfung hinzuweisen sind. Es wird durch den Veranstalter mit Zustimmung des Kampfrichterobmanns bestellten Prüfer die Korrektheit der Entscheidungen, die Konsequenz, das Auftreten an der Bahn (inkl. hinreichender Bekleidung) sowie die Kenntnis der vorgeschriebenen Handzeichen bewertet. Der Verlauf der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten.
  - 3.4.6. Zum Bestehen der Prüfung müssen sowohl der praktische wie auch der theoretische Teil bestanden werden, wobei diese in der Gesamtschau im Degen mit 50/50 zu werten sind, wohingegen im Florett und im Säbel der praktische Teil leicht überwiegt.
  - 3.4.7. Auf die Regelungen der *Prüfungsordnung* (Anlage 2) wird verwiesen. Diese gelten ergänzend.
  - 3.4.8. Hat der Teilnehmer die Prüfung insgesamt bestanden, so erteilt der BFV die D-Lizenz für Kampfrichter. Der Kampfrichterobmann nimmt den Kampfrichter nach bestandener Prüfung und Erteilung der D-Lizenz in die Liste der Kampfrichter des BFV auf und veröffentlicht Name, Verein und Lizenz auf der Homepage.
  - 3.4.9. Für die Prüfung kann eine Prüfungsgebühr erhoben werden, die der Kampfrichterobmann festlegt und vor Prüfung den Teilnehmern mitteilt.

#### **4. Anerkennung anderer Lizenzen**

- 4.1. Lizenzen des DFB und der FIE werden grundsätzlich anerkannt. Sollten diese aufgrund des Erreichens des Höchstalters entfallen, werden sie bei Fechtern, die einem Verein angehören, der Mitglied im BFV ist, als D-Lizenz weitergeführt.
- 4.2. Kampfrichterlizenzen anderer Landesverbände können auf Antrag durch das Präsidium des BFV nach Rücksprache mit dem Kampfrichterobmann und auf dessen Empfehlung als D-Lizenzen des BFV anerkannt werden, wenn die Ausbildung gleichwertig ist. Ausbildung und Ausbildungsinhalte sind im Zweifel durch den Antragsteller nachzuweisen.
- 4.3. Ob ausländische nationale Lizenzen als CN-Lizenzen anerkannt werden, entscheidet ausschließlich der DFB. Eine Anerkennung als D-Lizenzen des BFV durch das Präsidium des BFV nach Rücksprache mit dem Kampfrichterobmann und auf dessen Empfehlung ist auf Antrag möglich, wenn die Ausbildung gleichwertig ist. Ausbildung und Ausbildungsinhalte sind im Zweifel durch den Antragsteller nachzuweisen.
- 4.4. Die Entscheidung über die Anerkennung ist eine Ermessensentscheidung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

#### **5. Aberkennung der Lizenz**

- 5.1. Lizenzen, die durch den BFV erteilt werden (E/F- und D-Lizenzen) können durch diesen wieder aberkannt werden.
- 5.2. Eine Aberkennung ist möglich, wenn der Kampfrichter in erheblichem Umfang gegen den sportlichen Geist und seine Pflicht zur Unparteilichkeit verstoßen hat (z.B. bei Bestechlichkeit, nachweisbarer absichtlicher Falschentscheidung, Gewalt, Willkür, sexueller Belästigung u.ä.)
- 5.3. Wird ein derartiger Vorfall durch eine Turnierleitung mitgeteilt oder in sonstiger Weise bekannt, so kann das Präsidium des BFV ein Disziplinarverfahren einleiten. Es hat vor Aberkennung der Lizenz

- eine Stellungnahme des betroffenen Kampfrichters, der sonstigen betroffenen Personen, der zuständigen Turnierleitung sowie (soweit bestimmt) des Kampfrichterobmanns und des zuständigen Fachwartes einzuholen. Auf Antrag des betroffenen Kampfrichters ist mündlich zu verhandeln.
- 5.4. Stellt das Präsidium die Schuld des Kampfrichters fest, kann es dessen Lizenz aberkennen oder eine sonstige Disziplinarstrafe verhängen. Sonstige Disziplinarmaßnahmen sind auch neben der Aberkennung möglich,
  - 5.5. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Klage zum Ehrengericht möglich.

## **6. Meldung zur CN-Prüfung**

- 6.1. Die Anmeldung eines Fechters für eine Prüfung zum Erwerb der CN-Lizenz des DFB darf in Bayern ausschließlich über den BFV erfolgen.
- 6.2. Um vom BFV zur CN-Prüfung gemeldet zu werden, muss der Bewerber mindestens im Besitz der D-Lizenz des BFV sein.
- 6.3. Der Bewerber muss darüber hinaus über weitergehende umfassende Erfahrung auf schwierigen Turnieren auch im Junioren- und Aktivenbereich verfügen.
- 6.4. Ein Anspruch auf Meldung zur CN-Prüfung besteht nicht. Sie steht vielmehr im Ermessen des VP Sport in Absprache mit dem Kampfrichterobmann und dem zuständigen Fachwart und hat Leistung und Auftreten des Bewerbers zu berücksichtigen.
- 6.5. Die Meldung des Bewerbers beim BFV hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dieser noch fristgerecht (derzeit vier Wochen) beim DFB melden kann. Daher hat die Meldung des Bewerbers beim BFV acht Wochen vor Prüfungstermin spätestens schriftlich zu erfolgen.
- 6.6. In begründeten Fällen kann der BFV im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zu den Fahrtkosten zur Prüfung sowie die Prüfungsgebühr übernehmen.
- 6.7. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzung und der Prüfung selbst wird auf die Regelungen des DFB verwiesen.

## **7. Kampfrichterliste**

- 7.1. Der BFV führt eine Kampfrichterliste. Für die Führung ist der Kampfrichterobmann verantwortlich.
- 7.2. In der Kampfrichterliste werden alle Kampfrichter des BFV mit D-Lizenz oder einer höheren Lizenz mit Name, Verein, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse erfasst. Der Kampfrichterobmann kann zusätzlich auch Inhaber von E/F-Lizenzen erfassen.
- 7.3. Ein Auszug aus der Liste mit Namen, Verein und Lizenzstufe wird im Internet auf der Homepage des BFV veröffentlicht.
- 7.4. Einblick in die vollständige Liste erhalten nur der Kampfrichterobmann (der sie führt), das Präsidium, die Geschäftsstelle, die Fachwarte (nur soweit ihre Waffe betroffen ist) und die Bezirksfechtwarte (soweit ihr Bezirk betroffen ist).

## **8. Lehrgänge**

- 8.1. Der BFV schreibt Lehrgänge zum Erwerb der Kampfrichterlizenz (Kampfrichterlehrgänge) und ggf. auch zur Fortbildung (Fortbildungslehrgänge) aus.
- 8.2. Im Rahmen der Kampfrichterlehrgänge werden die Anwärter auf eine Kampfrichterprüfung theoretisch und praktisch vorbereitet. Es werden allgemeine Regeln und waffenspezifische Besonderheiten besprochen. In der Regel erfolgt eine Besprechung aktueller Fragen und Beispiele. Im praktischen Teil soll der Anwärter lernen, Entscheidungen richtig zu treffen und Situationen richtig einzuschätzen. Es können auch spezielle Stresssituationen nachgestellt werden. Theorie und Praxis können, müssen nicht in einem Lehrgang zusammen gehalten werden.
- 8.3. Fortbildungslehrgänge dienen der Auffrischung der Regelkenntnis. Hier werden in der Regel aktuelle Entwicklungen besprochen und konkrete Fälle bearbeitet.
- 8.4. Sollten spezielle Fortbildungslehrgänge nicht zustande kommen, können auch Kampfrichterlehrgänge als Fortbildung besucht werden.
- 8.5. Lehrgänge sind vom Kampfrichterobmann oder durch von diesem beauftragte qualifizierte Personen abzuhalten.
- 8.6. Die Teilnahme am Lehrgang kann im Fechtpass oder durch eine Urkunde des BFV bescheinigt werden.
- 8.7. Für den Lehrgang kann eine Gebühr erhoben werden.
- 8.8. Soweit ein Kampfrichter Einladungen des DFB oder der FIE zu Kampfrichterlehrgängen erhält, können diese nach Ermessen des Präsidiums auf vorherigen Antrag durch den BFV bezuschusst werden.

## 9. Vergütung

- 9.1. Nur Kampfrichter, die unmittelbar durch einen Verantwortlichen des BFV für eine bestimmte Veranstaltung benannt worden sind, können vom BFV eine Vergütung erhalten. Werden die Kampfrichter durch andere beauftragt (z.B. als Pflichtkampfrichter durch Vereine), haben sie sich wegen einer Vergütung an den Auftraggeber zu wenden.
- 9.2. Kampfrichter des BFV erhalten ihre Fahrtkosten/ Übernachtungskosten sowie ein Tagegeld im Rahmen der Aufwandsentschädigung nach den üblichen aktuellen Sätzen und Regelungen des BFV erstattet.
- 9.3. Der Verband kann mit den Kampfrichtern ein Honorar vereinbaren. Die Höhe ist im Einzelfall festzulegen, ebenso, ob daneben noch Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet werden.
- 9.4. Bei Zahlung eines Honorars kann der BFV nicht überprüfen, ob die Freibeträge des Kampfrichters überschritten wurden. Daher ist der Kampfrichter verpflichtet, Steuern und Sozialabgaben ggf. selbst abzuführen. Dies hat er schriftlich zu bestätigen.
- 9.5. Eine Auszahlung der Vergütung ist nur möglich, wenn der Kampfrichter das offizielle Abrechnungsformular des BFV vollständig ausfüllt und unterschreibt. Das Formular ist im Original nebst sämtlichen Belegen an die beauftragende Person zu übergeben. Dieser zeichnet die Abrechnung als „sachlich richtig“ und leitet sie unmittelbar zur Auszahlung an den VP Finanzen weiter.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Diese Regelung gilt für das Kampfrichterwesen im gesamten Gebiet des BFV, soweit nicht unmittelbar der DFB oder die FIE zuständig ist.
- 10.2. Diese Richtlinie ersetzt alle vorherigen Vorschriften zum Kampfrichterwesen. Die in Anlage 1 beigefügten *Grundregeln* und die als Anlage 2 beigefügte *Prüfungsordnung* behalten ihre Gültigkeit und sind ergänzend weiterhin anzuwenden.
- 10.3. Die Regelungen der FIE (z.B. Reglement) und des DFB (z.B. Sportordnung, Kampfrichterordnung) gelten vorrangig, soweit sie für den BFV anwendbar sind.

# Grundregeln für Kampfrichter

2009

## 1. Aneignung möglichst umfassender Regelkenntnisse

Die Entwicklung des Fechtens erfordert eine immer größere Fähigkeit zur der Anwendung bei der Regeln. Dies bestimmt die Akzeptanz des Kampfrichters bei Sportlern/Begleitern und stärkt Ihre Selbstsicherheit bei Entscheidungen.

## 2. Jede Gelegenheit zur Perfektionierung nutzen

- Beobachten Sie die Kampfrichtertätigkeit Dritter.
- Versuchen Sie, die taktischen Absichten der Sportler zu erfassen
- Diskutieren Sie mit kompetenten Kampfrichter-Kollegen Ihre Entscheidungen (nicht öffentlich)
- Rekapitulieren Sie bewusst komplizierte Entscheidungssituationen (Video nutzen)

## 3. Jedes Mal "in Bestform" antreten

- Entscheiden Sie kühl und bestimmt ohne emotionale Bindung zu den Akteuren
- Denken Sie daran, dass oft ein einziger Treffer Fechter und Begleiter außer Fassung bringt
- Halten Sie die erforderliche Distanz zu den Fechtern/Trainern

## 4. Wichtig ist, sich um Stabilität (Gleichartigkeit) der Entscheidungen zu bemühen

- Berechenbarkeit ist eine entscheidende Komponente (Tempoentscheidungen, Klingenkontakt, Nahkampfhärte, Position anormal)

## 5. Knappe aber deutliche und eindeutige Analyse der Entscheidungen

- Bleiben Sie terminologisch sauber
- Vermeiden Sie Diskussionen mit dem Fechtern/Begleitern/Umfeld
- Verwenden Sie die dem Turnier entsprechende Sprache
- Bemühen Sie sich um Anwendung der Zeichensprache der FIE

## 6. Jurieren Sie unauffällig aber bestimmt

- Profilieren Sie sich nicht durch "individuelle Besonderheiten" /Stärkedemonstration.
- Denken Sie daran, dass die Fechter die Hauptakteure der Show sind und die ungeteilte Aufmerksamkeit verdienen (obwohl Sie auch ein Teil der Show sind)
- Achten Sie auf angemessene Kleidung /angemessenen Aufenthalt der Fechter in der Halle

## 7. Entwickeln Sie ein Gefühl für das zuträgliche Maß

- bei der zeitlichen "Gestaltung" des Gefechts durch die Fechter (noncompativité)
- bei Ihrer der Situation angepasste Stimmlage
- variieren Sie bei êtes-vous prêt?-allez
- bei der Anwendung der Disziplinarordnung gegenüber Fechter und Begleiter

## 8. Keine Diskussionen mit Fechtern / Trainern über die Richtigkeit der Entscheidungen

- Denken Sie daran, dass Sie (im Normalfall) die Regeln besser kennen als die Fechter
- Seien Sie sich bewusst, dass Sie manipuliert werden sollen (Diskussionen sind ein Teil der Manipulation)
- Geben Sie keinen Treffer "zurück", wenn Sie sich in Ihrer Entscheidung nicht sicher waren oder sich geirrt haben
- Vermeiden Sie Entschuldigungen und Zustimmung heischenden Blickkontakt zum Umfeld
- Verhalten Sie sich neutral bei Entscheidungen Ihrer Kampfrichterkollegen

## 9. Keine Reaktion auf das Verhalten von Zuschauern

- Lassen Sie sich nicht provozieren!
- Richten Sie sich bei Ihrer eigenen "Prüfung" nicht nach der Stärke der Unterstützung für eine Seite
- Kommentieren Sie nicht während des Gefechtes öffentlich die Entscheidung ihres Kollegen

## 10. Unterstützung für den Turnierausrichter und Vermeidung von Experimenten

- Achten Sie auf Sicherheit und Ordnung an Ihrer Bahn
- Denken Sie für den Organisator mit
- Arbeiten Sie mit den Bahnhelfern und Organisatoren zusammen als Team
- Agieren Sie im Interesse der Einhaltung des Zeitplanes
- Seien Sie pünktlich, zuverlässig
- Klären Sie nach Möglichkeit selbständig eventuelle Probleme während des Gefechts ohne das TD in Anspruch zu nehmen

### **11. Einhaltung der optimalen Sichtposition während des Gefechtes, um Aktionen und Apparat im Blick zu haben;**

- Sie müssen während des Gefechtes nicht ganz genau mittig zwischen den Fechttern stehen. Je nach Abstand zur Fechtbahn kann eine leicht versetzte Position helfen, die Aktionen besser zu erkennen. Jedoch sollte man den Blickwinkel von Zeit zu Zeit wechseln und darauf achten, sich in etwa auf Höhe des Gefechtsgeschehens zu befinden.

### **12. Achten Sie auf die nötigen Formalitäten**

- Gefechtsstand/Uhr/Ort bei Gefechtsunterbrechungen / Seitenrichter /Bahnbeschaffenheit/ Verwarnungseintrag/Sicherheitskleidung/ Kontrollmarken (ggf. sind Sie strafrechtlich verantwortlich!)

### **13. Achten Sie auf die volle Funktionstüchtigkeit der elektrischen Anlage**

- Materialkontrollen vor Beginn des Kampfes vermeiden oft mit Unsicherheit behaftete Diskussionen während des Gefechtes, z.B. über die Folgen „vergessener“ Materialprüfungen, die Anzahl zu annullierender Treffer oder Art der Verwarnungen.

# Bayerischer Fechterverband im BLSV e.V.

## Kampfrichterobmann

Thorsten Brandt  
Otto-Bader-Straße 3a  
82031 Grünwald  
Tel.: 089-54946087  
Fax: 089-54946087

[Thorsten.Brandt@commerzreal-asset.com](mailto:Thorsten.Brandt@commerzreal-asset.com)

30.09.2008

## BFV Prüfungsordnung für Kampfrichterlizenz „D“

### Vorbemerkung:

Der Kampfrichterobmann hat sich seit seiner Wahl im November 2007 um die Systematisierung der Kampfrichterausbildung im BFV bemüht und auch versucht, die vorhandenen Daten der bisherigen Lizenzinhaber zu aktualisieren.

Es ist vorgesehen, künftig die Kampfrichter ab der „D“-Lizenz auf der Homepage des BFV inklusive Nennung ihres Heimatvereins zu veröffentlichen. Unaktuelle Daten werden auf Rückmeldung der Betroffenen angepasst.

Da die vorhandene Datenbasis rudimentär war und insofern manche Daten möglicherweise fehlen, wird darum gebeten, etwaige Korrekturwünsche mitzuteilen.

Um künftig ein größeres Augenmerk auf die Ausbildung und damit Qualität der Kampfrichter zu legen und auch mehr qualifizierte Kampfrichter zu gewinnen, soll ab dem 01.10.2008 die Prüfung und Lizenzerteilung wie folgt organisiert werden:

### Grundsätzliches:

Eine Altersgrenze wie auf DFB- oder FIE-Ebene wird es hinsichtlich der D-Lizenz b.a.w. nicht geben. Inhaber von CN-Lizenzen des DFB oder B- und A-Lizenzen der FIE verlieren diese jedoch aufgrund der auf diesen Ebenen geltenden Regeln mit Erreichen des 60. Lebensjahres. Sie werden insofern auch auf der BFV-Kampfrichterliste nicht mehr als solche geführt, sondern nur noch unter der Kategorie D.

Auf offiziellen DFB-Turnieren ist weiterhin mindestens die CN-Lizenz nötig. Kampfrichter auf den Bayerischen Meisterschaften benötigen mindestens eine D-Lizenz, auf anderen Turnieren gibt es hierzu keine Regeln, außer dass die Kampfrichter „qualifiziert“ sein sollen.

Alle Kampfrichter (in spe), aber auch Lizenzinhaber sind daher eingeladen, Kampfrichterlehrgänge zur Fortbildung zu nutzen und insbesondere durch regelmäßigen Einsatz die Praxis zu vertiefen. Der Besitz der D-Lizenz ist Voraussetzung von Kandidaten durch den BFV beim DFB zum Erwerb einer CN-Lizenz.

Basis ist immer das Fecht-Reglement der FIE in seiner aktuellen Fassung, das auf der Homepage des DFB unter [www.fechten.org/Downloadcenter](http://www.fechten.org/Downloadcenter) veröffentlicht ist.

### Prüfung:

1. Die Prüfung setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Theorie und Praxis
2. Die Gewichtung aus Theorie und Praxis wird im Degen mit 50/50 % angesetzt, im Florett und im Säbel wird im Zweifel der Praxis ein stärkeres Gewicht beigemessen.
3. Zum Bestehen der Prüfung und damit zum Erwerb der „D“-Lizenz der Bayerischen Fechterverbandes müssen beide Prüfungsteile bestanden werden.



4. Zur Absolvierung der praktischen Prüfung ist die Teilnahme an mindestens einem Kampfrichterlehrgang des BFV oder an einer vergleichbaren Maßnahme, die durch den Kampfrichterobmann oder einen von ihm beauftragten Vertreter geleitet wird, erforderlich.
5. Weiterhin soll auf mindestens zwei weiteren größeren Turnieren/ Meisterschaften, auf denen der jeweilige Disziplin-Fachwart des BFV oder ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist, im „Kandidatenstatus“ die praktische Befähigung nachgewiesen werden. Die Beurteilung erfolgt durch den o.g. anwesenden Vertreter des BFV.
6. Die theoretische Prüfung erfolgt i.d.R. im Rahmen einer separaten Veranstaltung in Form eines schriftlichen Tests (z.B. „Multiple-Choice“) über 30 Fragen aus dem Reglement. Dieser ist bestanden, wenn mindestens 27 Fragen richtig beantwortet werden. Werden nur 25 Fragen richtig beantwortet, erfolgen direkt im Anschluss 2 mündliche Ergänzungsfragen durch den Prüfer, die bei richtiger Beantwortung zum Bestehen der Theorie reichen.
7. Die Reihenfolge der Prüfung richtet sich nach den Terminvorgaben des Wettkampf-Kalenders und kann verändert werden. Die praktischen Lehrgänge erfolgen i.d.R. im Rahmen der Bayerischen Meisterschaften durch den Kampfrichterobmann oder seinen beauftragten Vertreter (s. Ziffer 4).
8. Nach Erfüllung der Voraussetzungen erteilt der BFV die waffenspezifische „D“-Lizenz und veröffentlicht die Namen mit Vereinsangabe auf der Homepage.

## **Praktische Hinweise:**

Im Praxis-Teil klärt der Prüfer zunächst die Erwartungshaltung der Teilnehmer, ihre Voraussetzungen und die Anforderungen zum Erwerb der „D“-Lizenz und bespricht grundlegende Verhaltensregeln sowie Teile des Reglements. Dieses wird jedoch nicht als Frontalunterricht vermittelt, sondern eher aktuelle Fragen der Kandidaten erörtert. Reglementkenntnisse sind in Eigenleistung zu erarbeiten.

Der Prüfer soll im Vorfeld Teilnehmer und Trainer/Betreuer auf die Lehrgangssituation hinweisen und für eine ordentliche Präsentation des Fechtsports und Rahmenbedingungen für die Kandidaten sorgen (Abstand, Innenraum, Fechtergruß, Reklamation, „coaching“ in schwierigen Situationen etc.).

Der Beobachtung unterliegt überwiegend das generelle Verhalten der Kandidaten an der Bahn, ihre Trefferbeurteilung ggf. unter Korrektur getroffener Entscheidungen, d.h. Fehleranalyse und die Akzeptanz bei Fechtern/ Betreuern/ Dritten.

Zum Abschluss soll eine Nachbesprechung stattfinden und dem Kandidaten ggf. weitere notwendige Maßnahmen erläutert werden.

Der theoretische Teil wird, wenn er im Rahmen eines Lehrgangs stattfindet, ca. 3 Stunden dauern:

- a) Vorbesprechung (ca. 60 Minuten) zu Regelfragen der Kandidaten, zum Prüfungsschema und zur Bewertung.
- b) Test (max. 45 Min.). Die Fragebogen werden anschließend eingesammelt und ausgewertet.
- c) Auswertung (siehe Ziffer 6.) und Nachbesprechung bzw. „Nachprüfung“ (ca. 75 Min.).

Das Ergebnis wird sofort mitgeteilt. Die Fragebogen verbleiben beim BFV. Es werden keine Kopien für die Kandidaten erstellt.

Wir hoffen, damit die Ausbildung und das Lizenzverfahren transparenter und einheitlicher gestaltet zu haben, so dass die Qualität der Kampfrichter steigt, ohne die letztendlich der Fechtsport nicht durchführbar ist. Insofern appelliere ich auch an alle Fechter, Trainer und Betreuer, die Kampfrichter und Kandidaten zu unterstützen und bei ihrer Arbeit zu respektieren.

Mit sportlichem Größ

gez.  
Thorsten Brandt  
BFV Kampfrichterobmann